Amtliche Mitteilungen der

Philipps Universität Marburg

Veröffentlichungsnummer: 87/2022 **Veröffentlicht am: 22.09.2022**

Zweite Änderung vom 13.07.2022

Zweite Änderung vom 13.07.2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 19. Juni 2019 (Amt.Mit. 42/2019)

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 13.07.2022 die folgende zweite Änderung Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 19. Juni 2019 beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

I. **Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als Voraussetzung der Zulassung wegen der ausgesprochenen Europa- und Überseebezogenheit des Studienganges und da ein Teil der Fachliteratur fremdsprachlich ist, sind

ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Arabisch oder Japanisch. Die Kenntnisse sind für beide Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache nachzuweisen. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse der zweiten Fremdsprache auf Niveau B1 nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt, wobei eine Anrechnung dieser Leistungen innerhalb des Studiengangs als Profilmodul nicht möglich ist.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.
In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn
(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung
(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HesHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Berichten
- Hausarbeiten

- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Gruppenpräsentationen

(3) Weitere Prüfungsformen sind
- Referate
- Präsentationen
- Praktikumsposter (A1) mit individueller Präsentation

(4) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V." bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

10. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Sommersemester 2023, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Wintersemester 2027/28 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Mai 2016 tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung **Englischer Modultitel**	**LP**	**Verpflich-tungsgrad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Einführung in die Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft *Introduction in Comparative Studies in Culture and Religions*	6	PF	Basis	- Einheit des Studiengangs als Schnittmenge der drei beteiligten Schwerpunktfächer begreifen - Sensibilisieren für relevante Religions- und Kulturphänomene - Erst-Orientierung in grundlegenden Theorien und exemplarischen Anwendungsbereichen kultur- und religionswissenschaftlicher Forschung - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erlangen die - Kompetenz, kulturelle und religiöse Phänomene auf Basis grundlegender Theorien der vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft zu verstehen - Kompetenz wissenschaftliche Arbeitstechniken selbstständig anzuwenden	Keine	Modulprüfungsleistung: Klausur (90 Min.)
Kultur- und Religionstheorien *Theories in Culture and Religions*	6	PF	Basis	- Erwerb der Fähigkeit, Verhaltensweisen, Kulturmuster und religiöse Phänomene zu verstehen und zu deuten - Gewinnung eines Verständnisses für die Repräsentation anderer Kulturen und Religionen in wissenschaftlichen Texten. - Erlernen der Fähigkeit, kulturelle und religiöse Prozesse und Zusammenhänge mit Hilfe von Theorien kritisch zu analysieren. - Überblick über zentrale Arbeitsweisen und gedankliche Perspektiven, die für die drei Schwerpunktfächer relevant sind. - Kennenlernen und Entwicklung von Anwendungsbereichen von Kultur- und Religionstheorien	Keine	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (15.000-18.000 Zeichen / 8-10 Seiten; 60 Stunden)
Empirische Methoden *Empirical Methods*	6	PF	Basis	- Schwerpunktsetzung auf empirisch-qualitatives Arbeiten - Einblick in die Arbeitsweisen und die Problematik qualitativer empirischer Kultur- und Religionsforschung - Durchführung erster angeleiteter eigener Datenerhebungs- und -analyseschritte - Erwerb von Grundkompetenzen, um empirische Datenerhebungs- und Analyseprozesse planen und umsetzen zu können	Keine	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (15.000-18.000 Zeichen / 8-10 Seiten; 60 Stunden)
Grundlagen der Empirischen Kulturwissen-schaft *Basics in Cultural Studies*	12	PF	Basis	- Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem - exemplarische Orientierung in den Themenfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft - Grundverständnis für die fachspezifischen Arbeitsweisen - Entwicklung von Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse von alltäglichen Kulturphänomenen in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten kulturwissenschaftlicher Themen unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze.	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.) Prüfungsvorbereitung und Prüfung: 120 Std.

				- Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in erstes wissenschaftliches Schreiben		
Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie *Basics in Cultural and Social Anthropology*	12	PF	Basis	- exemplarische Orientierung in den Themenfeldern - Einblicke in die fachspezifischen Arbeitsweisen - Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem, Lokalem und Globalem - Entwicklung von Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse soziokultureller Phänomene und Transformationsprozesse - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten ethnologischer Themen unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze - Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in erstes wissenschaftliches Schreiben	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.)
Grundlagen der Religionswissenschaft *Basics in Study of Religions*	12	PF	Basis	- Grundlagen der geschichtlichen Entwicklungen und gegenwärtigen Repräsentanz von Religionen - Einführung in das Verstehen und Analysieren religiöser Transformationsprozesse - exemplarische Orientierung in den Themenfeldern der Religionswissenschaft - Einführung in die Theorie und Methodik des Fachs und Entwicklung des Verständnisses zur Anwendung bei der Analyse religiöser - Einübung kritischen Prüfens von Analysen und Interpretationen religiöser Phänomene sowie religionswissenschaftlicher Argumentation - Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in erstes wissenschaftliches Schreiben	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen /ca. 10 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.)
Lehrforschungsprojekt: Gesellschaft, Kultur und Religion *Instructional Research Project: Society, Culture and Religion*	24	PF	Aufbau	- Konzept des forschenden Lernens an einem gemeinsamen Forschungsprojekt, das mit einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ergebnis (Ausstellung, Feldstudie, Buch/Katalog, Film, Radiosendung, Internetseite o.ä.) abschließt. - Anwenden empirischer Methoden in einem konkreten Forschungsfeld (Feldforschung, Bild- und Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit usw.) - selbstständiges Erarbeiten einer Forschungsfrage, eines Forschungsdesigns, Planung und Durchführung der Forschung, Erwerb konzeptueller Fähigkeiten - hermeneutische Interpretation empirischen Materials und theoretische Reflexion von Forschungsergebnissen - ergebnisorientiertes und termingerechtes Arbeiten - Erwerb von konzeptionellen und sozialen Kompetenzen, Einbringen individueller Fähigkeiten in ein Gemeinschaftsprojekt, Einüben von Konflikt- und Problemlösungsfähigkeiten - Erwerb von berufspraktischen Fähigkeiten bei der öffentlichkeitswirksamen Präsentation der Forschungsergebnisse (Einwerbung von Drittmitteln, Finanzplanung und -verwaltung, Veranstaltungsorganisation, Werbung usw.).	Abschluss des Moduls „Empirische Methoden“	Modulprüfungsleistung: Bericht (27.000-36.000 Zeichen /15-20 Seiten; 180 Stunden)
Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12	WP	Aufbau	- Vermittlung alltagskultureller Praxen und Muster in gegenwärtiger wie historischer Perspektive. Schwerpunkte bilden die Themen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-

Cultural Develpoments in Everyday Life and Society				- Gesellschaftliche Transformationsprozesse im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel, - kulturelle und geschlechtliche Identitäten und Positionierungen, - soziale Beziehungen und Netzwerke, - kulturelle Bewegungen.		36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca.30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen /ca. 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (je 30 Min.) zu absolvieren.
Identität und Mobilität im europäischen Kontext *Identity and Mobility in European Context*	12	WP	Aufbau	- Vorstellung von Forschungen zu raumbezogenen Kulturpraxen in gegenwärtiger wie historischer Perspektive anhand folgender Schwerpunkte: - Orientierungssysteme und Identitätsmuster, - Stadt-, Regional- und Lokalkulturforschung, - Zusammenspiel von lokalen, transnationalen und globalen Entwicklungen, - Prozesse der Europäisierung und Identitätsbildung, - Migration, Mobilität und Grenzziehungen.	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Materielle und mediale Kulturen *Material and Media Culture(s)*	12	WP	Aufbau	- kritisches Verstehen medialer, musealer und performativer Äußerungen - analytische Betrachtung von Ausstellungen, Medienprodukten, populärkulturellen Inszenierungen und Festen, - Vermittlung von Methoden zur Beschreibung, Analyse und Präsentation von Artefakten/kulturellen Objektivationen/Sachkultur -Erwerb eines Grundverständnisses für die Funktionsweise von Institutionen im Kultur- und Medienbereich	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu

						wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.

Im Studienbereich 2: Aufbau stehen gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ggf. die Wahlpflichtmodule

„**Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität**“ (12 LP) und

„**Globalisierung: Transnationale Ökonomien und europäische Integration**“ (12 LP)

des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität offen.

Perspektiven, Theorien und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie *Perspectives, Theories and Methods of Cultural and Social Anthropology*	12	WP	Aufbau	- Vermittlung ausgewählter allgemeiner Theorien, Perspektiven und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie - Kompetenz zur Entwicklung eines kritischen und analytischen Verständnisses theoretischer Texte, Ansätze und Methoden - Kompetenz der Reflektion relevanter öffentlicher Debatten und Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund theoretischer Positionen des Faches - Erwerb der Kompetenz, theoretische Ansätze und Methoden auf die Analyse konkreter soziokultureller Phänomene anzuwenden und praxisrelevant einzusetzen - Vermittlung von Fachwissen über ethnographische Methoden, ethnographisches Schreiben, sowie ethnographisches Detailwissen ausgewählter Kulturen und Regionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen /ca. 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Regionalgebiete: Kulturelle Dynamiken und Ethnografie *Regional Anthropology: Cultural Dynamics and Ethnography*	12	WP	Aufbau	- Vorstellung historischer und aktueller lokaler Ethnografien, anhand derer Grundlagen eines exemplarischen Regionalgebietes der Kultur- und Sozialanthropologie sowie lokale und regionale Dynamiken vermittelt werden. - Der Schwerpunkt liegt auf kulturellem Fremdverstehen, regionalen Entwicklungen und ethnischen Transformationen dieser Regionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.)

				- Vermittlung verschiedener Modelle der ethnographischen Repräsentation und Traditionen der ethnologischen Feldforschung - Kompetenz, ethnographische Details im regionalen Kontext und vor dem Hintergrund allgemeiner Theorien zu verstehen, sowie lokale und regionale Dynamiken zu analysieren - Kompetenz, sich in andere kulturelle und soziale Positionen hinein zu versetzen und die eigene Position kritisch zu reflektieren - interkulturelle Kompetenzen des Fremdverstehens und des Übersetzens anderer kultureller Konzepte und Praktiken - In diesem Modul werden einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten. In den vertiefenden Veranstaltungen werden die Kenntnisse der einführenden Veranstaltungen vorausgesetzt.		Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Sachgebiete: Umwelt, Konflikt und materielle Kultur *Anthropological Subject Areas: Environment, Conflict and Material Culture*	12	WP	Aufbau	- Auseinandersetzung mit Fallbeispielen und Theorien innerhalb der anthropologischen Sachgebiete Umwelt, Konflikt und materielle Kultur - Kenntnis umweltanthropologischer und politisch-ökologischer Ansätze und Themenbereiche sowie lokaler Umweltkonzeptionen und damit einhergehende Transformationen der Konzeption *von* und den Beziehungen *zur* Umwelt - Kenntnis konfliktanthropologischer Ansätze, Methoden und Konzepte und deren Anwendung auf aktuelle Konflikte - Kenntnis medialer, musealer oder performativer Repräsentationen von Kultur sowie museumsanthropologischer Ansätze und Methoden - Kompetenz theoretische Positionen ausgewählter Sachgebiete exemplarisch auf aktuelle, gesellschaftliche Problemfelder anzuwenden - In diesem Modul werden einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten. In den vertiefenden Veranstaltungen werden die Kenntnisse der einführenden Veranstaltungen vorausgesetzt.	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca 30 Min.) zu absolvieren.
Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung *Perspectives in Study of Religions*	12	WP	Aufbau	- Vermittlung theoretischer und methodologischer Grundlagen der Religionsforschung sowie ein Einblick in aktuelle Entwicklungen der Religionswissenschaft. - Exemplarische Beschäftigung mit Themen wie: - inter- und transkulturelle Fragestellungen (Migration, Transnationalismus, Hybridisierung) - gesellschaftliche Relevanz der Religionsforschung heute - historische Religionsforschung - feministische und Gender-Ansätze - Analysen von Prozessen der Modernisierung, Individualisierung, Säkularisierung und Pluralisierung von Religionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei

						Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.
Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien *Processes of Transformation Within Religions in Europe and Asia*	12	WP	Aufbau	- Vermittlung von Verständnis für das geschichtliche Gewordensein von Religionen sowie deren gegenwärtige Repräsentationen. - Exemplarische Beschäftigung aus den geographischen Regionen Europa und Asien mit Themen wie: - Pluralismus und Pluralität in Religionen Europas und Asiens - Vielfalt und Transformationen jüdischer, christlicher und islamischer sowie hinduistischer, buddhistischer und lokaler, indigener Traditionen in Europa und Asien - Tradierung, Vermittlung und Transformationen von religiösem Gedankengut - Popularisierungen - Prozesse der Transformation, Abgrenzung und Adaption - Prozesse der Majorisierung und Minorisierung - Spannungsverhältnis von individueller und institutionalisierter, privater und öffentlicher sowie nonkonformer und etablierter Religionen	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen (ca. 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) und ein Referat (ca 30 Min.) zu absolvieren.
Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen *Visual and Material Representations of Religions*	12	WP	Aufbau	- Vermittlung eines ersten Verständnisses theoretischer und methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller und materieller Repräsentationen in unterschiedlichen Religionen - Aufzeigen und Erproben von Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderen materielle Zeugnissen. - Sammlung erster Erfahrungen mit eigenen praxisbezogenen Umsetzungen. Exemplarische Beschäftigung mit Themen wie: - Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen - Bild- und musemswissenschaftliche Ansätze - Visualisierung von Religionen - Vermittlung von Religionen in den neuen Medien, in Film-, Museums- und Ausstellungspraxis	Keine	Modulprüfungsleistung: a) Hausarbeit (27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten; 120 Stunden) oder b) Referat (ca. 30 Min.) Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt drei zu wählenden Modulen der Schwerpunktfächer im Studienbereich 2: Aufbau sind als Prüfung zwei Hausarbeiten (je 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten, 120 Stunden) und ein Referat (ca. 30 Min.) zu absolvieren.

Berufsorientierung/Praktikum *Vocational Orientation/Intership*	12	PF	Praxis	- Erwerb von praktischen Kenntnissen und erste Einblicke in spätere Berufsfelder - Erwerb von beruflichen Kenntnissen durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung mit abschließender Evaluation - Praktische Durchführung von Abläufen im Kulturmanagement, bei Beratungen in interkulturellen und religiösen Belangen - Präsentationstechniken und professionelles Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Medien	Keine	Absolvierung eines Praktikums (gem. Anlage 5 dieser StPO) Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen / 6 Seiten; 60 Stunden) oder b) mündliche Gruppen-Präsentation (30 Minuten) oder c) Praktikumsposter (DIN A1) und individuelle Präsentation (15 Minuten) (unbenotetes Modul)
Vorbereitung Bachelorarbeit Empirische Kulturwissenschaft *Preparation for Bachelor Thesis in Cultural Studies*	6	WP	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium, das im Fach Empirische Kulturwissenschaft besucht werden muss, vorbereitet und einer gemeinsamen kritischen Prüfung unterzogen. Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Festigung einer Fachidentität für die Empirische Kulturwissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur.	Keine	Modulprüfungsleistung: Präsentation (ca. 30 Min.)
Vorbereitung Bachelorarbeit Kultur- und Sozialanthropologie Preparation for Bachelor Thesis in Cultural and Social Anthropologie	6	WP	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium, das im Fach Kultur- und Sozialanthropologie besucht werden muss, vorbereitet und einer gemeinsamen kritischen Prüfung unterzogen. Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Festigung einer Fachidentität für die Kultur- und Sozialanthropologie und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur.	Keine	Modulprüfungsleistung: Präsentation (ca. 30 Min.)
Vorbereitung Bachelorarbeit Religionswissenschaft Preparation for Bachelor Thesis in Study of Religions	6	WP	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Das Forschungsdesign wird in einem Kolloquium, das im Fach Religionswissenschaft besucht werden muss, vorbereitet und einer gemeinsamen kritischen Prüfung unterzogen. Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Festigung einer Fachidentität für die Religionswissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld in der Gruppe unter Einbeziehung der Fachliteratur.	Keine	Modulprüfungsleistung: Präsentation (ca.30 Min.)

Abschlussarbeit Empirische Kulturwissenschaft *Bachelor Thesis in Cultural Studies*	12	WP	Abschluss	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert.	Nachweis über 120 LP im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissen-schaft sowie Nachweis über zwei absolvierte Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Empirische Kulturwissenschaft	Modulprüfungsleistung: Bachelorarbeit (max.72.000 Zeichen / 40 Seiten)
Abschlussarbeit Kultur- und Sozialanthropologie Bachelor Thesis in Cultural and Social Anthropology	12	WP	Abschluss	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert.	Nachweis über 120 LP im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissen-schaft sowie Nachweis über zwei absolvierte Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunktfach Kultur- und Sozialanthrophologie	Modulprüfungsleistung: Bachelorarbeit (max. 72.000 Zeichen / 40 Seiten)
Abschlussarbeit Religionswissenschaft Bachelor Thesis in Study of Religions	12	WP	Abschluss	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird erwiesen. Dies geschieht anhand der Entwicklung und Bearbeitung eines selbst gewählten Themas aus den Forschungsfeldern der Religionswissenschaft. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert.	Nachweis über 120 LP im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissen-schaft sowie Nachweis über zwei absolvierte Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunktfach Religionswissen-schaft	Modulprüfungsleistung: Bachelorarbeit (max. 72.000 Zeichen / 40 Seiten) .

13. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Im Studienbereich 2: Aufbau stehen gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ggf. die Wahlpflichtmodule „Urbanisierung: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Mobilität“ (12 LP) und „Globalisierung: Transnationale Ökonomien und europäische Integration“ (12 LP) des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität offen.

(2) Im Studienbereich 4 Profil erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.
Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren in der nachfolgenden Tabelle der genannten /Studiengänge erworben werden

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 4: Profil		
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	LP

Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie (FB 03)	Module aus dem Exportpaket "Export Basis intern"	
	Module aus dem Exportpaket "Export_Aufbau“	
B.A. Soziologie (FB 03)	Module aus dem Exportpaket „intern_Soziologie“	
	Module aus dem Exportpaket „intern_FUK	
B.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Exportpaket 1	6
	Exportpaket 2	12
B. Sc Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs mit Ausnahme der Module: -Einführung in die Religionsgeschichte -Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte -Religions- und Kulturgeschichte des Islam	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Fallstudien – Basis	12
	Fallstudien – Vertiefung I	12
	Fallstudien – Vertiefung II	12
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Einführung in die Mediengeschichte	12
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Europäische Literaturen (FB 10)	Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	6
	Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	6
	Basismodul Römische literarische Rhetorik und Ästhetik	6
	Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	12
	Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	12
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (20172) (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit I	18
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18

	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10)	Alle Exportmodule des Studienfachs (inklusive Katalanisch)	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10)	Alle Exportmodule des Studienfachs (inklusive Portugiesisch)	
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6
	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzähllliteratur	6
	Jinistische Erzähllliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Informatik (FB 12)	Einführung in die Informatik	6
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
LA Sport: Bewegungsorientierte Pädagogik	Bildung und Bewegung: pädagogische und bewegungstheoretische Betrachtungen	6
	Ästhetische Erfahrungen	6
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körper- und Bewegungskultur	6
	Inhaltsfelder der Bewegungspraxis	6
Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	

14. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft
Identität und Mobilität im europäischen Kontext
Materielle und mediale Kulturen
Perspektiven, Theorien und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie
Regionalgebiete: Kulturelle Dynamiken und Ethnografie
Sachgebiete: Umwelt, Konflikt und materielle Kultur
Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung
Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien
Religionswissenschaft: Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung ***Englischer Modultitel***	**LP**	**Verpflichtungs-grad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft *Basics in Comparative Studies in Culture and Religions*	6	PF	Basis	Grundlagen der drei Schwerpunktfächer Empirische Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft bezüglich ihrer Theorien und Sachgebiete, um ein fundamentales Wissen zur Verfügung zu haben, wenn weitere WP-Module aus dem Studiengang studiert werden sollen.	Keine	Modulprüfung Mündliche Prüfung (30 Min.)

(3) Die Philipps-Universität Marburg öffnet die Wahlpflichtmodule „Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft“ und „Identität und Mobilität im europäischen Kontext“ des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft für Studierende des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung. Aktuelle Informationen über das Angebot sind der studiengangbezogenen Webseite zu entnehmen. Es besteht kein Anspruch auf das Studium der Module im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

15. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ sind gemäß § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der oder des Modulbeauftragten des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Religionswissenschaft aufweisen. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem 3. und 6. Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit 8 Wochen (mindestens 300 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von

vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Berufsorientierung/Praktikum“ entscheidet, ggfs. im Auftrag der Direktorien, die an dem Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ beteiligt sind, über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter

- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraumen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst
- den Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß § 5, Abs. 3 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

(c) Praktikumsposter mit individueller Präsentation. Diese Prüfungsform umfasst
- den Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß § 5, Abs. 3 dieser Praktikumsordnung sowie
- ein Praktikumsposter (A1) und
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und

- eine individuelle Präsentation (ca.15 Min.)

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum
(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

-Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
-Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
-Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum
Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter
(1) Die Institute Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Vergleichende Kulturforschung: Kultur- und Sozialanthropologie und Religionswissenschaft ernennen eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und der Religionswissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Wintersemester 2027/28 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 19. Juni 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom vom 25. Mai 2016 in der Fassung vom 19. Juni 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.09.2022
gez.
Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.09.2022